

*Ausschreibung im Rahmen der Strategie »Kärnten 2020: Zukunft durch Innovation«, sowie der Wirtschaftsstrategie des Landes Steiermark 2025 und der Forschungsstrategie Steiermark*

# Silicon!Alps

Der Call für F&E-Projekte im Bereich  
Mikroelektronik in Kärnten und der Steiermark

## Ausschreibungsleitfaden

Version 1.1

### Ausschreibungseröffnung

5. Mai 2017

### Einreichfrist

31. Juli 2017, 12:00 Uhr

Abgewickelt durch:

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Motivation und Zielsetzung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausschreibungsschwerpunkte .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Die Basis für eine Förderung: Kooperation Wissenschaft &amp; Wirtschaft .....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Die Einreichung .....</b>	<b>17</b>
<b>5</b>	<b>Die Bewertung und die Entscheidung .....</b>	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>Der Ablauf der Förderung .....</b>	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>22</b>
<b>8</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>23</b>

### Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen der Ausschreibung „**Silicon!Alps** - Der Call für F&E-Projekte im Bereich Mikroelektronik in Kärnten und der Steiermark“ stellen der Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds (KWF) sowie das Land Steiermark (Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft) und die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SFG) insgesamt 3,8 Mio. € zur Verfügung, davon entfallen auf den KWF 1,9 Mio. und auf das Land Steiermark A8 sowie die SFG jeweils 0,95 Mio. €.

<b>Ausschreibungsübersicht</b>	
<b>Instrument</b>	<b>Kooperatives F&amp;E-Projekt</b>
<b>Forschungskategorie</b>	Industrielle Forschung / Experimentelle Entwicklung
	<b>Eckdaten</b>
<b>förderbare Projektgesamtkosten</b>	min. 100.000 € max. 1.000.000 €
<b>Förderungsquote</b>	max. 85 %
<b>Projektlaufzeit</b>	max. 36 Monate
<b>Kooperationserfordernis</b>	Ja siehe Kapitel 4
<b>Gesamtbudget</b>	<b>3,8 Millionen €</b>
<b>Einreichfrist</b>	5. Mai 2017 bis 31. Juli 2017, 12:00 Uhr
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Ansprechpersonen</b>	Mag. Doris Vierbauch T: 05 7755-5024 E: <a href="mailto:doris.vierbauch@ffg.at">doris.vierbauch@ffg.at</a> DI Manuel Koschuch T: 05 7755-5028 E: <a href="mailto:manuel.koschuch@ffg.at">manuel.koschuch@ffg.at</a>  <b>Für Kostenfragen:</b> Christian Barnet T: 05 7755-6079 E: <a href="mailto:christian.barnet@ffg.at">christian.barnet@ffg.at</a>
<b>Information im Internet</b>	<a href="https://www.ffg.at/siliconalps">https://www.ffg.at/siliconalps</a>

Die Einreichung ist ausschließlich via **eCall** (<https://ecall.ffg.at>) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

**Bitte beachten Sie:**

Sind die Formalvoraussetzungen für eine Projekteinreichung entsprechend den Konditionen und Kriterien des jeweiligen Förderungsinstrumentes (vgl. Kapitel 3) nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt!

# 1 Motivation und Zielsetzung

Electronic Based Systems (EBS) stellen eine Key Enabling Technology (KET) für die immer rasanter voranschreitende Digitalisierung dar und inkludieren Aspekte der Mikro- und Nanoelektronik, eingebettete und cyberphysische sowie integrierte Systeme. Diese bilden den Themenschwerpunkt des gemeinsamen F&E-Calls der Bundesländer Kärnten und Steiermark zur Förderung von exzellenten Projekten.

Kärnten und Steiermark sind als innovative Regionen in diesen Bereichen bereits international tätig und mit starken und wettbewerbsfähigen Industriebetrieben, mit kleineren und mittleren Unternehmen, sowie mit exzellenten universitären und auch außeruniversitären Forschungseinrichtungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette bestens auf zukünftige Herausforderungen vorbereitet. Durch verstärkte Kooperation der beiden - schon heute in diesem Zukunftsfeld führenden - Bundesländer Kärnten und Steiermark soll deren Position in diesem Bereich international weiter ausgebaut sowie die bundesländerübergreifende Zusammenarbeit rund um den 2016 gemeinsam gegründeten Mikroelektronikcluster „Silicon Alps“ verstärkt werden.

Mit der vorliegenden Ausschreibung werden vor allem die Leitsätze 2 und 3 der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2025 „Wachstum durch Innovation“ umgesetzt: „Systematische Stärkung der Innovationskraft“ sowie „Bestmögliche Nutzung der Digitalisierungsdynamik“. Die technologische Kernkompetenz „Digitaltechnologien und Mikroelektronik“ in der Kernstrategie 2 „Innovations- und F&E - Förderung“ wird besonders adressiert.

Die Kernkompetenzen der Steiermark liegen in den ingenieurs- und technikbezogenen Disziplinen. Als Stärke und Chance zugleich wird auch die „Kooperationskultur“ gesehen, die sich mittlerweile in einer Vielzahl von sowohl informellen als auch institutionalisierten Kooperationen zeigt. Inhaltlich orientiert sich die steirische Wissenschaft anhand von Themenkorridoren. Diese beziehen sich weitgehend auf gesellschaftliche Herausforderungen und Markttrends. Das wissenschaftliche Fundament für diese Themen bilden Stärken in naturwissenschaftlich-technischen Disziplinen, wie Maschinen- und Anlagenbau, Verfahrenstechnik, Hochleistungs-Werkstoffe und Grundlagendisziplinen wie z. B. Physik oder Chemie.

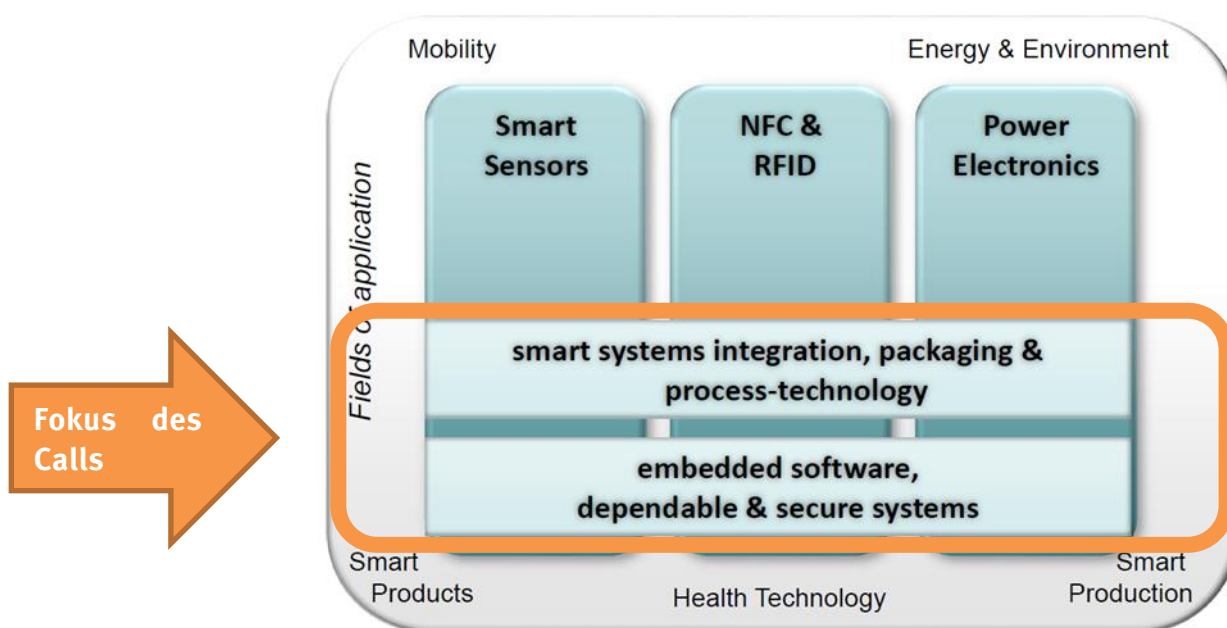
Kärnten setzt im Rahmen der Strategie »Kärnten 2020: Zukunft durch Innovation« in den drei Handlungsfeldern Bildung, Forschung und Innovation einen klaren Fokus in der thematischen Prioritätsachse »Informations- und Kommunikationstechnologien«. Elektronik sowie Maschinenbau und Mechatronik sind die stärksten industriellen Branchen hinsichtlich Exportorientierung, Beschäftigung, sowie F&E und Investitionstätigkeit. Ziel ist die Vertiefung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft durch regionale und überregionale Zusammenarbeit.

Mit der vorliegenden Ausschreibung sollen daher gezielt und analog zu den jeweiligen Strategien der Bundesländer Steiermark und Kärnten der Wissenstransfer durch die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft in diesen wichtigen Schlüsselthemen beschleunigt und die bundesländerübergreifende Kooperation zwischen den ähnlich strukturierten Innovationslandschaften intensiviert werden, um zusätzlich Synergien freizusetzen und für die Umsetzung zukunftsweisender Projekte eine noch breitere Basis zur Verfügung zu haben.

Die Stärkefelder der Bundesländer Kärnten und Steiermark liegen in den Bereichen Sensorik, NFC & RFID und Leistungselektronik sowie im Bereich der Materialien und Prozesstechnologien (siehe Abbildung 1). Der Fokus der Ausschreibung liegt somit auf der Forschung und Entwicklung neuer Technologien und Prozesse und der Verknüpfung von Komponenten- und Systemwissen mit Informations- und Kommunikationstechnologie entlang der Wertschöpfungskette.

**Abbildung 1 Technologische Stärkefelder der Region**

## Areas of regional excellence



© 2016 spe-consulting gmbh, Bearbeitung SFG

### 1.1 Ausschreibungsziele

Mit diesem Call im Themenfeld der Electronic Based Systems sollen gezielt und in Kongruenz mit den jeweiligen Strategien der Bundesländer Steiermark und Kärnten der Wissenstransfer durch die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft in wichtigen Schlüsseltechnologien beschleunigt und die bundesländerübergreifende

Zusammenarbeit rund um den 2016 gegründeten Mikroelektronikcluster „Silicon Alps“ verstärkt werden.

Die Ausschreibung verfolgt folgende Umsetzungsziele für die beiden Bundesländer:

- Stärkung der Innovationsspitze im Bereich Mikroelektronik/Electronic Based Systems
- Stimulierung bundesländerübergreifender Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere unter Einbeziehung von KMU
- Profilschärfung und Steigerung der Sichtbarkeit des Mikroelektronikclusters „Silicon Alps“ durch die Förderung von Projekten, die die Stärkefelder der Region in Verschneidung mit den Technologiefeldern adressieren
- Beschleunigung des Technologietransfers, um mit hochinnovativen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen die regionale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken

Die Adressierung der Ausschreibungsziele, insbesondere eine bundesländerübergreifende Kooperation, fließt entsprechend in die Relevanzbewertung des Projekts ein.

## 2 Ausschreibungsschwerpunkte

In dieser Ausschreibung werden aufbauend auf den regionalen Stärkefeldern – unabhängig von möglichen Anwendungsfeldern – folgende Technologiefelder im Kontext der Mikroelektronik adressiert:

- smart systems integration
- dependable & secure systems
- embedded software
- process technologies inkl. packaging

Das Vorhaben **muss** mindestens eines der angeführten Technologiefelder im Mikroelektronik-Kontext behandeln, und **kann** eines oder mehrere der folgenden Stärkefelder ansprechen:

- smart sensors
- NFC&RFID
- power electronics

Es werden Technologieentwicklungen sowie damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Produktentwicklungen (unabhängig von bestimmten Anwendungsbereichen) in den laut Clusterstrategie definierten Technologiefeldern gefördert (siehe Abbildung 1).

Projekte aus allen technologischen Bereichen der mikroelektronischen Wertschöpfungskette sind möglich (Design, Architektur, Chips, Systeme/Materials, Prozesse, Equipment).

Die Integration von Anwendungsfeldern als sinnvolle Ergänzung im Projektkonsortium kann in Form von Demonstratoren und Darstellung von „use cases“, insbesondere durch KMUs und Start-Up-Unternehmen, berücksichtigt werden. Die in Abbildung 1 dargestellten Anwendungsfelder sind beispielhaft, wobei auch Anwendungen in anderen Anwendungsfeldern möglich sind.

Die Adressierung der Technologie-, Stärke- und Anwendungsfelder, insbesondere die Qualität, in der diese im Projekt behandelt werden, fließen entsprechend in die Relevanzbewertung des Projekts ein.

## **3 Die Basis für eine Förderung: Kooperation Wissenschaft & Wirtschaft**

### **3.1 Was sind Kooperative F&E Projekte?**

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind Kooperationen mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Rechte und Pflichten werden in einem Konsortialvertrag geregelt.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Maximal 3 Jahre Laufzeit
- Gesamtprojektkosten zwischen ca. 100.000,- und maximal 1 Mio. Euro
- Ein Konsortialführer mit Niederlassung in Kärnten oder Steiermark
  - Der Konsortialführer ist Ansprechpartner der FFG
  - Der Konsortialführer reicht das Förderungsansuchen ein

### **3.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?**

Gefordert sind Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Ein Konsortium besteht aus zwei oder mehreren voneinander unabhängigen Partnern mit Niederlassung in Kärnten oder Steiermark

Im Konsortium vertreten sind:

- mindestens ein Unternehmen und
- mindestens eine Forschungseinrichtung



Weitere Anforderungen:

- Ein Unternehmen kann nur in einem Projekt als Leadpartner<sup>1</sup> gefördert werden. (Ausnahme: bei Unterausnutzung des Budgets können gegebenenfalls auch mehrere Projekte eines Leadpartners gefördert werden)
- Einzelne Unternehmen tragen maximal 70 % der förderbaren Projektkosten, wobei Anteile verbundener Unternehmen als ein Unternehmen zählen und addiert werden
- Forschungseinrichtungen tragen mindestens 10% und maximal 50% der förderbaren Projektkosten.
- Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes

Der Konsortialvertrag regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen **Musterkonsortialvertrag**<sup>2</sup> zur Verfügung.

### 3.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Die Konsortialführung bestätigt vor Auszahlung der 1. Rate, dass vor Beginn des Kooperationsvorhabens die Bedingungen in einem Konsortialvertrag festgelegt wurden.

---

<sup>1</sup> Leadpartner ist ein Partner, der mehr als 50 % der förderbaren Kosten trägt.

<sup>2</sup> Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

### 3.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören und eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Kärnten oder der Steiermark haben.

#### Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
  - Universitäten und Fachhochschulen
  - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
  - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
  - Gemeinden<sup>3</sup> und Selbstverwaltungskörper
  - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs<sup>4</sup>

#### Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Partner aus anderen Bundesländern
- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines Kooperativen F&E-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Sonstige Beteiligte: Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart. Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

---

<sup>3</sup> Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen sind nicht förderbar.

<sup>4</sup> Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

### 3.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und variiert je nach Partner:

- Für Unternehmen richtet sich die Förderungsquote nach der Forschungskategorie und der Unternehmensgröße
- Für Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen richtet sich die Förderungsquote nur nach der Forschungskategorie. Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag

Handelt es sich im Projekt um eine wirtschaftliche Tätigkeit, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.

- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Fördergeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen<sup>5</sup> nicht überschreiten.

**Tabelle 1 Förderungsquoten**

Organisationstyp	Forschungskategorie	
	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung
Kleine Unternehmen	80 %	60 %
Mittlere Unternehmen	70 %	50 %
Große Unternehmen	55 %	35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	85 %	60 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und -Wissenstransfer<sup>6</sup>

<sup>5</sup>AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48 – [https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage\\_1\\_amtsblatt\\_agvo\\_nr\\_651-2014.pdf](https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_1_amtsblatt_agvo_nr_651-2014.pdf)

<sup>6</sup>Unionsrahmen: [https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage\\_2\\_amtsblatt\\_f\\_e\\_i\\_unionsrahmen.pdf](https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf) (2014/C 198/8), 2.1.1, 19).

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: [Informationen zur KMU-Definition](#)<sup>7</sup>.

Auch die Forschungskategorie muss eindeutig sein, damit die zulässige Förderungsquote bestimmt werden kann. Dabei wird zwischen der Experimentellen Entwicklung und der Industriellen Forschung unterschieden.

### **Die Experimentelle Entwicklung**

Hier geht es darum, Neues aus bereits Vorhandenem zu entwickeln bzw. Vorhandenes zu verbessern. Dazu gehören:

- Der Erwerb von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Kombinieren von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Gestalten von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Nutzen von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten

Ob wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche oder sonstige Kenntnisse und Fertigkeiten: Das Ziel ist, damit neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Bei der Experimentellen Entwicklung geht es nicht um routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen<sup>8</sup>.

### **Die Industrielle Forschung**

Sie hat folgende Merkmale:

- Im Mittelpunkt stehen planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und Fertigkeiten
- Industrielle Forschung findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt
- Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei Experimenteller Entwicklung
- Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad
- Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer

Details zu den beiden Forschungskategorien finden Sie im [Anhang](#)

Das Bewertungsgremium entscheidet, zu welcher Forschungskategorie ein Projekt zählt. Ein Projekt kann auch überwiegend der Industriellen Forschung zugeordnet werden, wenn mehr als die Hälfte der förderfähigen Projektkosten für Tätigkeiten dieser Kategorie anfallen.

---

<sup>7</sup> Details zur KMU-Definition: [https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches\\_service\\_KMU](https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU)

<sup>8</sup> Siehe [Themen-FTI-Richtlinie 2015](#), 12.1 Begriffsbestimmungen.

### 3.6 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist der Tag nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>

#### Sonderbestimmungen für kooperative F&E-Projekte:

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten je Partner. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden.

### 3.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#)<sup>9</sup>.

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

### 3.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums - „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ - wird das Vorhaben abgelehnt.

---

<sup>9</sup>

Unionsrahmen:  
[https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage\\_2\\_amsblatt\\_f\\_e\\_i\\_unionsrahmen.pdf](https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf)

Qualität des Vorhabens	Schwelle	max. Punkte
	18	30
1.1. In welcher Qualität werden der Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder am Markt verfügbare Produkte und Dienstleistungen dargestellt und wie plausibel werden diese bewertet?		6
1.2. Wie hoch ist der Innovationsgehalt des Vorhabens über den Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder verfügbare Produkte und Dienstleistungen hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten?		13,5
1.3. Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien? <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachvollziehbare Struktur der Arbeitspakete</li> <li>• Nachvollziehbare Darstellung der Kosten</li> <li>• Nachvollziehbare und dem Arbeitsumfang entsprechende Beschreibung der Arbeitspakete</li> <li>• Angemessenes Verhältnis von Kosten zu geplanten Leistungen</li> <li>• Angemessene Dimensionierung des Projektmanagements</li> <li>• Vorkehrungen zum Risikomanagement</li> <li>• Realistische Umsetzbarkeit der Planung (Laufzeit, Fristen, Meilensteine, Ergebnisse)</li> <li>• Klarheit und Stimmigkeit der Kooperationsbeziehungen</li> <li>• Zweckmäßigkeit der Arbeitsteilung zwischen den Konsortialpartnern</li> </ul>		6
1.4. Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht <sup>10</sup> : Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen</li> <li>• Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens</li> </ul>		4,5
<b>Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten</b>	<b>12</b>	<b>20</b>
2.1. Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen?		8,5
2.2. In welchem Ausmaß haben die Konsortialpartner die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Kooperationsprojekts sicherzustellen?		8
2.3. Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?		3,5

<sup>10</sup> Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet


Nutzen und Verwertung	18	30
<p>3.1. Wie hoch ist der Nutzen für die Anwender der Projektergebnisse und das Verwertungspotenzial? Je nach Forschungskategorie sind unterschiedliche Dimensionen relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Unabhängig von der Forschungskategorie: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angaben zur Nutzenkommunikation an die relevante Zielgruppe sind vorhanden und nachvollziehbar</li> <li>▪ Nutzen, Vorteile bzw. USP sind qualitativ und quantitativ beschrieben und plausibel</li> </ul> </li> <li>○ Für Projekte der industriellen Forschung (IF) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wissenszuwachs im relevanten wissenschaftlich-technischen Adressatenkreis</li> </ul> </li> <li>○ Für Projekte der experimentellen Entwicklung (EE) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nutzer, Märkte bzw. Marktsegmente sind konkret spezifiziert und mit Umsatzzahlen belegt</li> <li>▪ Umsatzpotenzial der Innovation bzw. des Mehrwerts des Marktzuwachses in Relation zu den geplanten Projektkosten</li> <li>▪ Erforderliche Ressourcen, die Ergebnisse bis in den Markt zu bringen</li> </ul> </li> </ul>	11	
<p>3.2. Wie groß ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse auf die beteiligten Organisationen? Zum Beispiel durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Eine nachhaltige Aufstockung der F&amp;E Kapazitäten</li> <li>○ Absicherung bzw. Ausbau des F&amp;E-Standortes</li> <li>○ Erweiterung der bisherigen F&amp;E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete</li> <li>○ Aufbau von F&amp;E Plattformen</li> <li>○ Erschließung neuer Geschäftsfelder etc.</li> </ul>	9	
<p>3.3. Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Verwertungsstrategie anhand folgender Kriterien?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Qualität der Verwertungs- und Disseminationsstrategie für die wissenschaftlichen Ergebnisse</li> <li>○ Qualität der Verwertungsstrategie für die ökonomisch relevanten Ergebnisse</li> <li>○ Wenn Personen von der Ergebnisverwertung des Vorhabens betroffen sind: Qualität der Berücksichtigung von genderspezifischen Themenstellungen zur Ausschöpfung des ökonomischen Potentials</li> <li>○ Angemessene Schutzstrategie bzw. Strategie zum faktischen Vorsprung gegenüber dem Wettbewerb</li> <li>○ Verwertungskompetenz – eigene oder über bestehende Kontakte und Kooperationen in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Dissemination und Verwertung der Projektergebnisse (IF)</li> <li>▪ die Vermarktung bei den geplanten Nutzern (EE)</li> </ul> </li> </ul>	10	
Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	12	20
<p>4.1. In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben die Ausschreibungsschwerpunkte?</p>	8	
<p>4.2. In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?</p>	8	

<p>4.3. In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich</li> <li>○ Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung</li> <li>○ Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt</li> <li>○ Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Radikalere Innovationsansatz</li> <li>▪ Höheres Risiko</li> <li>▪ Neue oder weiterreichende Kooperationen</li> <li>▪ Langfristigere strategische Ausrichtung</li> </ul> </li> </ul>	4
---	---

### 3.9 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:  
<https://ecall.ffg.at>

eCall Online-Kostenplan

 Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen)

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, steht in der entsprechenden Vorlage für die Projektbeschreibung (Antragsformular).

Im Ausschreibungsleitfaden ist auch festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in diesem Fall ist dies Deutsch.

### 3.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.



### 3.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statuten.html>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

## 4 Die Einreichung

### 4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Für's Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten nach abgeschicktem Förderungsansuchen

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den

Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

## 4.2 Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Förderungsnehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können verwendet werden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- Zum Abschluss und der Abwicklung des Förderungsvertrages
- Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, dem Bundesministerium für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung. Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

## 5 Die Bewertung und die Entscheidung

### 5.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

## 5.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 1.9.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten, spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>11</sup> erhalten keine Förderung.

## 5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die jeweils zuständigen Gremien in den beiden Bundesländern treffen die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

# 6 Der Ablauf der Förderung

## 6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, sendet die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitel
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

---

<sup>11</sup> Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

## 6.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden.

Auflagen müssen erfüllt werden, damit ein Fördervertrag zustande kommt. Es können auch Bedingungen sein, die ein Konsortium erst innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Vor Auszahlung der 1. Rate bestätigt die Konsortialführung, dass ein Konsortialvertrag von allen Partnern rechtsgültig unterschrieben wurde.

Der Konsortialvertrag muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen.

## 6.3 Wie werden Förderungsrate ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag<sup>12</sup>](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 2 FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
<b>Anzahl der Berichte</b> (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
<b>1. Rate</b> in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	50 %	30 %
<b>2. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag		40 %	30 %
<b>3. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
<b>Endrate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %

## 6.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.

<sup>12</sup> Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>

- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner.
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts der beiden Bundesländer zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

## 6.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und werden mit der Kostenumschichtungstabelle<sup>13</sup> beantragt.

## 6.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

---

<sup>13</sup> Details zum Umgang mit Kostenumschichtungen finden Sie unter: <https://www.ffg.at/Kostenumschichtungen>

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

## 6.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2>

## 7 Rechtsgrundlagen

Diese Ausschreibung basiert auf folgenden Rechtsvorschriften:

- EU-Beihilfenrecht idg Fassung
- Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2014-2020 idg vom 12.5.2016
- Richtlinie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark idg Fassung
- KWF-Rahmenrichtlinie idg Fassung
- Kostenleitfaden der FFG idg Fassung (Version 2.0)

## 8 Anhang

### 8.1 Forschungskategorie Industrielle Forschung

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- **Sofern** für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
  - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
  - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung in die Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend in einer Laborumgebung bzw. im Labormaßstab statt?
- Ist ein hohes Forschungsrisiko vorhanden?
- Ist eine geringe technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad vorhanden?
- Ist eine - auf die Branche bezogen - große zeitliche Entfernung zur Marktreife gegeben?
- Dienen Prototypen lediglich der Validierung von technischen Grundlagen und kann ausgeschlossen werden, dass der Bau von Prototypen über die Laborumgebung hinausgeht?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?

## 8.2 Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung. Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut, sodass neue erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. eine Neukombination des vorhandenen Wissens entsteht?
- Können routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen ausgeschlossen werden?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse oder des Endprodukts im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden? Ausnahme: Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung ausgeschlossen werden?

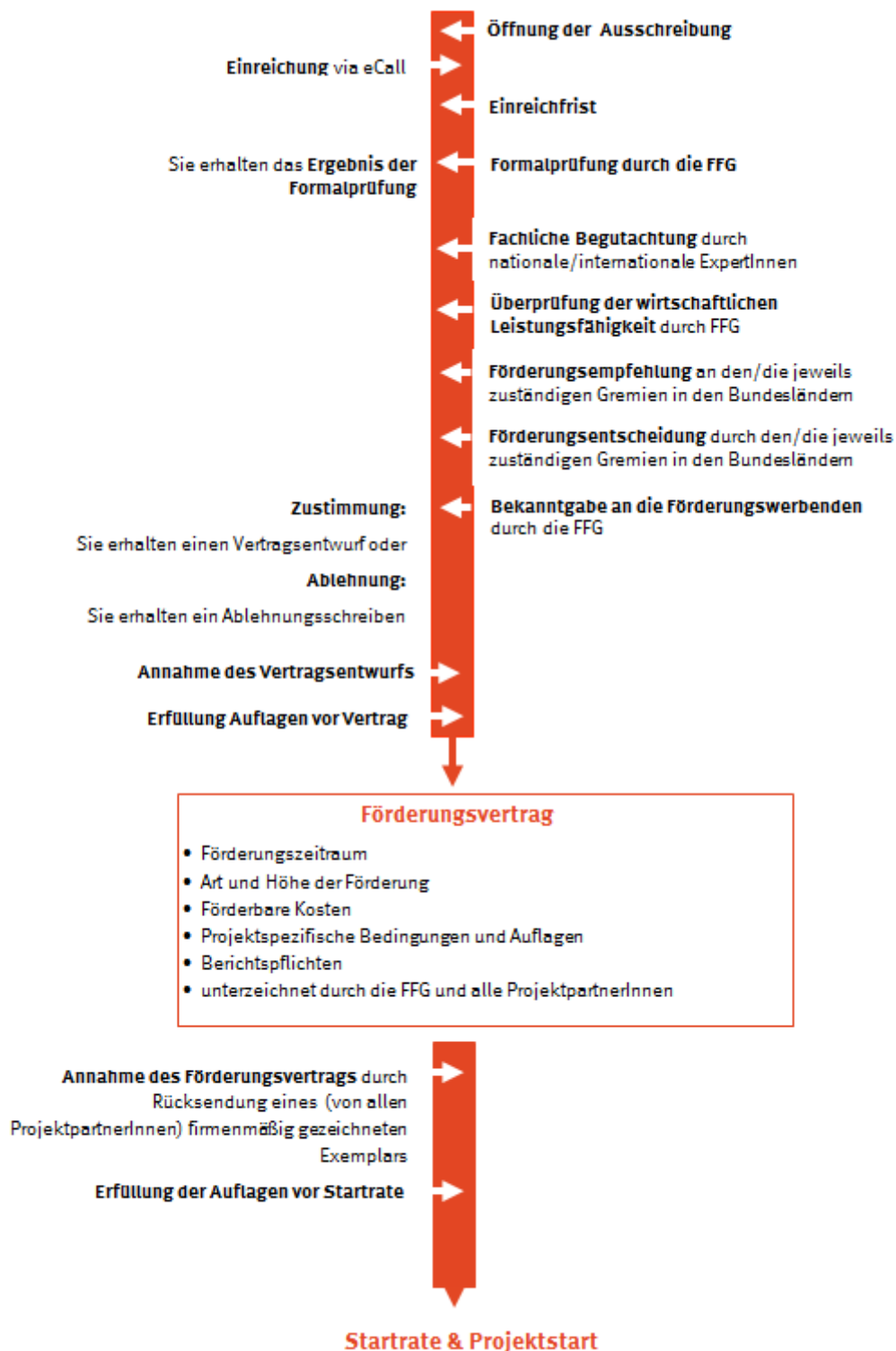


## 8.3 Technology Readiness Levels

Tabelle 3 Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	<b>TRL 1</b> Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	<b>TRL 2</b> Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept
	<b>TRL 3</b> Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene
	<b>TRL 4</b> Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	<b>TRL 5</b> Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	<b>TRL 6</b> Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	<b>TRL 7</b> Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung
	<b>TRL 8</b> System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	<b>TRL 9</b> System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

## 8.4 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)



## 8.5 Versionsänderungen

Versionsnummer	Änderungen
1.1	<p>Ergänzung von Kapitel 7 (Rechtsgrundlagen):</p> <p>„Diese Ausschreibung basiert auf folgenden Rechtsvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• EU-Beihilfenrecht idg Fassung</li><li>• Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung 2014-2020 idg vom 12.5.2016</li><li>• Richtlinie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark idg Fassung</li><li>• KWF-Rahmenrichtlinie idg Fassung</li><li>• Kostenleitfaden der FFG idg Fassung (Version 2.0)“</li></ul>